

Vorlage

- öffentlich -

TOP 1

Feststellung der Niederschriften der Verbandsversammlung vom 06.10.2021 und 15.12.2021

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt die Richtigkeit der Niederschrift vom 13.10.2021 über die Verbandsversammlung vom 06.10.2021 sowie der Niederschrift vom 03.01.2022 über die Verbandsversammlung vom 15.12.2021 fest.

II. Sachdarstellung:

Die Niederschriften der Verbandsversammlung vom 06.10.2021 und 15.12.2021 wurden der Verbandsversammlung zugeleitet. Nach der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des BAVN wird die Richtigkeit der Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung festgestellt.

C Z I C H Y

stv. Verbandsvorsteher

Vorlage

- öffentlich -

TOP 2

Wahl des Verbandsvorstehers

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung ernennt Herrn RAINER RÖDER für die verbleibende Dauer der am 06.10.2021 begonnenen Wahlperiode von 2,5 Jahren zum Verbandsvorsteher.

II. Sachdarstellung:

Die Mitgliedschaft einer Vertretungsperson in der Verbandsversammlung, zu denen auch die*der Verbandsvorsteher*in und ihre*seine Vertretung als gesetzliche Vertretungsperson i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW gehören, erlischt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 GkG NRW, wenn die Voraussetzungen ihrer*seiner Wahl oder Entsendung wegfallen (vgl. deklaratorische Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des BAVN). In der Verbandsversammlung am 06.10.2021 wurde Herr Andreas Budde für die aktuelle Amtsperiode zum Verbandsvorsteher gewählt. Seine Entsendung als Vertreter der Verwaltung in die Verbandsversammlung endete mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Kreises Viersen mit Ablauf des 14.01.2022. Für die Restlaufzeit der am 06.10.2021 begonnenen Wahlperiode von 2,5 Jahren (April 2024) ist insoweit ein*e nachfolgende*r Verbandsvorsteher*in zu wählen.

Die*der Verbandsvorsteher*in wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des BAVN aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter*innen der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Aufgrund der vereinbarten alternierenden und paritätischen Besetzung von Vorstand und Stellvertretung ist für die verbleibende Dauer der aktuellen Wahlperiode die gesetzliche Vertretungsperson i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW des Verbandsmitgliedes Kreis Viersen zum neuen Verbandsvorsteher zu wählen. Mit Beschluss des Kreistages Viersen vom 02.11.2021 ist Herr Rainer Röder mit Ausscheiden von Herrn Andreas Budde als Vertreter der Verwaltung in die Verbandsversammlung des BAVN entsandt worden.

C Z I C H Y

stv. Verbandsvorsteher

Vorlage

- öffentlich -

TOP 3

Bestellung des Schriftführers der Verbandsversammlung

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Der Vorstandsvorsitzende wird für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft nach § 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 der Satzung des BAVN zum Schriftführer der Verbandsversammlung bestellt.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird für die Dauer dieser Wahlzeit zum stellvertretenden Schriftführer der Verbandsversammlung bestellt.

II. Sachdarstellung:

Nach § 8 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. § 37 Abs. 1 KrO NRW und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des BAVN ist über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der*dem Vorsitzenden und einer*inem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer*in unterzeichnet wird.

Bisher hat der Vorstand die Aufgaben der Schriftführung wahrgenommen. Diese Praxis hat sich bewährt.

C Z I C H Y

stv. Vorstandsvorsitzende

Vorlage

- öffentlich -

TOP 4

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 vorbehaltlich redaktioneller Änderungen in der als Anlage beigefügten Fassung.

II. Sachdarstellung:

Der BAVN hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan zu erlassen (§ 15 der Satzung des BAVN i.V.m. §§ 18 Abs. 1 GkG NRW, 78 GO NRW). Diese ist nach § 7 Abs. 4 lit. o der Satzung des BAVN durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich eine Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 8.551.833,- Euro. Die Aufteilung der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder Kreis Viersen und Kreis Wesel erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des BAVN vorkalkulatorisch nach dem Verhältnis des Nutzens, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich haben.

Für das Haushaltjahr 2022 werden der Bemessung folgende für das Jahr 2022 prognostizierte Bioabfallmengen zugrunde gelegt:

Kreis Viersen 36.000 Tonnen

Kreis Wesel 34.500 Tonnen

Somit teilt sich die Verbandsumlage wie folgt auf:

Kreis Viersen 4.366.893,00 Euro

Kreis Wesel 4.184.940,00 Euro

Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 31.03.2023 anhand der in 2022 tatsächlich angelieferten Bioabfälle.

C Z I C H Y

stv. Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr 2022

Inhalt

Haushaltssatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr 2022	2
Vorbericht	4
Gesamtergebnisplan	5
Gesamtfinanzplan	6
Teilergebnispläne 01, 11 und 16	7
Teilfinanzpläne 01,11 und 16	10
Haushaltsquerschnitt	13
Übersicht über die Zuwendungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung	14
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	15

Haushaltssatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW 79, S. 621) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GKG NRW und §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	2022
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.551.833,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.491.583,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.551.833,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.551.833,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.500.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen bei der Tochtergesellschaft NBG erforderlich ist, wird auf 35.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des nicht aus sonstigen Erträgen des Zweckverbandes gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gem. § 14 der Satzung des Zweckverbandes nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Hierbei wird für den Kreis Viersen von einer Jahrestonnage Bioabfall von 36.000 t und für den Kreis Wesel von 34.500 t ausgegangen.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Umlage auf

8.551.833,00 EUR

festgesetzt, die sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufteilt:

Kreis Viersen

4.366.893,00 EUR

Kreis Wesel

4.184.940,00 EUR

§ 7

Ein Stellenplan gem. § 79 Abs. 2 GO NRW wird nicht aufgestellt. Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal.

Vorbericht

Der Kreis Viersen und der Kreis Wesel sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region bezieht, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung. Mit dem Konzept der interkommunalen Zusammenarbeit werden die landespolitischen Vorgaben und Empfehlungen gemäß Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (Stand: 26.04.2016) umgesetzt.

Zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft wurde im Jahr 2016 der Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gegründet.

Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch die Bündelung von Abfällen aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können. Zur Umsetzung der gemeinsamen im öffentlichen Interesse liegenden und gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird daher eine langfristige interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallbehandlung eingegangen.

Dabei sollen Bioabfälle aus den Gebieten der Verbandsmitglieder am Standort Asdonkshof in einer zu errichtenden Bioabfallbehandlungsanlage gemeinsam behandelt werden. Unter der Nutzung der vorhandenen Standortsynergien sollen an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist dabei nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen. Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.

Der BAVN ist seit dem 01.01.2021 für die Entsorgung der in seinem Verbandsgebiet anfallenden Bioabfälle zuständig. Diese Aufgabe wird durch die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio), eine 100 % kommunale Gesellschaft, an der der BAVN zu 49,5 % beteiligt ist, erfüllt. Der BAVN lässt aktuell durch seine 100 %ige Tochter, die Niederrheinische Bioanlagengesellschaft mbH (NBG) eine Teilstromvergärungsanlage mit nachgeschalteter Kompostierung (Behandlungsanlage) errichten. Bis zur Fertigstellung der Behandlungsanlage stellt die KWA Regio die Entsorgung der Bioabfälle für den BAVN durch Vergaben sicher.

Die vorliegende Haushaltsplanung für das Jahr 2022 ist auf das vorstehend beschriebene Ziel ausgerichtet und umfasst die hierfür erforderlichen Ressourcen.

Gesamtergebnisplan für den Bioabfallverband Niederrhein

Erträge und Aufwendungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	195.896,35 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.091.583,00 €	8.140.244,00 €	8.432.469,00 €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	195.896,35 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.091.583,00 €	8.140.244,00 €	8.432.469,00 €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	181.296,40 €	7.494.509,00 €	8.346.783,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.599,95 €	73.000,00 €	144.800,00 €	144.800,00 €	144.800,00 €	144.800,00 €
17 Ordentliche Aufwendungen	195.896,35 €	7.567.509,00 €	8.491.583,00 €	8.575.051,00 €	8.575.051,00 €	8.575.051,00 €
18 Ordentliches Ergebnis	- €	- €	60.250,00 €	- 483.468,00 €	- 434.807,00 €	- 142.582,00 €
19 Finanzerträge	- €	192.935,00 €	339.500,00 €	801.300,00 €	1.066.350,00 €	1.055.241,00 €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	162.250,00 €	123.750,00 €	309.829,00 €	530.443,00 €	524.073,00 €
21 Finanzergebnis	- €	30.685,00 €	215.750,00 €	491.471,00 €	535.907,00 €	531.168,00 €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	30.685,00 €	276.000,00 €	8.003,00 €	101.100,00 €	388.586,00 €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	- €	30.685,00 €	276.000,00 €	8.003,00 €	101.100,00 €	388.586,00 €

Gesamtfinanzplan für den Bioabfallverband Niederrhein

Ein- und Auszahlungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	393.885,34 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.091.583,00 €	8.140.244,00 €	8.206.553,00 €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	755.250,00 €	1.066.350,00 €	2.314.686,00 €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.885,34 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.846.833,00 €	9.206.594,00 €	10.521.239,00 €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	13.534,55 €	7.494.509,00 €	8.346.783,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	141,05 €	150,00 €	100.250,00 €	311.782,00 €	671.543,00 €	1.986.188,00 €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	15.274,12 €	72.850,00 €	104.800,00 €	104.800,00 €	104.800,00 €	104.800,00 €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.949,72 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.846.833,00 €	9.206.594,00 €	10.521.239,00 €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	364.935,62 €	- €	- €	- €	- €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	240.185,62 €	- €	- €	- €	- €	- €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	12.500.000,00 €	11.700.000,00 €	- €	- €
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	12.500.000,00 €	11.700.000,00 €	- €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	240.185,62 €	- €	- €	- €	- €	- €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	238.874,16 €	- €	- €	- €	- €	- €
38 Liquide Mittel	479.059,78 €	- €	- €	- €	- €	- €

01 Innere Verwaltung - Teilergebnisplan

Erträge und Aufwendungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.819,92 €	8.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
17 Ordentliche Aufwendungen	10.819,92 €	8.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
18 Ordentliches Ergebnis	- 10.819,92 €	- 8.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €
19 Finanzerträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Finanzergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 10.819,92 €	- 8.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	- 10.819,92 €	- 8.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €	- 13.000,00 €

11 Ver- und Entsorgung - Teilergebnisplan

Erträge und Aufwendungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	181.296,40 €	7.494.509,00 €	8.346.783,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.780,03 €	65.000,00 €	131.800,00 €	131.800,00 €	131.800,00 €	131.800,00 €
17 Ordentliche Aufwendungen	185.076,43 €	7.559.509,00 €	8.478.583,00 €	8.562.051,00 €	8.562.051,00 €	8.562.051,00 €
18 Ordentliches Ergebnis	- 185.076,43 €	-7.559.509,00 €	- 8.478.583,00 €	- 8.562.051,00 €	- 8.562.051,00 €	- 8.562.051,00 €
19 Finanzerträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Finanzergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 185.076,43 €	-7.559.509,00 €	- 8.478.583,00 €	- 8.562.051,00 €	- 8.562.051,00 €	- 8.562.051,00 €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	- 185.076,43 €	-7.559.509,00 €	- 8.478.583,00 €	- 8.562.051,00 €	- 8.562.051,00 €	- 8.562.051,00 €

16 Allgemeine Finanzwirtschaft - Teilergebnisplan

Erträge und Aufwendungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	195.896,35 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.091.583,00 €	8.140.244,00 €	8.432.469,00 €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	195.896,35 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.091.583,00 €	8.140.244,00 €	8.432.469,00 €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	195.896,35 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.091.583,00 €	8.140.244,00 €	8.432.469,00 €
19 Finanzerträge	- €	192.935,00 €	339.500,00 €	801.300,00 €	1.066.350,00 €	1.055.241,00 €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	162.250,00 €	123.750,00 €	309.829,00 €	530.443,00 €	524.073,00 €
21 Finanzergebnis	- €	30.685,00 €	215.750,00 €	491.471,00 €	535.907,00 €	531.168,00 €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	195.896,35 €	7.598.194,00 €	8.767.583,00 €	8.583.054,00 €	8.676.151,00 €	8.963.637,00 €
23 außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Ergebnis	195.896,35 €	7.598.194,00 €	8.767.583,00 €	8.583.054,00 €	8.676.151,00 €	8.963.637,00 €

01 Innere Verwaltung - Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	141,05 €	150,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	10.000,00 €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	10.499,34 €	7.850,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.640,39 €	8.000,00 €	53.000,00 €	53.000,00 €	43.000,00 €	23.000,00 €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 10.640,39 €	- 8.000,00 €	- 53.000,00 €	- 53.000,00 €	- 43.000,00 €	- 23.000,00 €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	- 10.640,39 €	- 8.000,00 €	- 53.000,00 €	- 53.000,00 €	- 43.000,00 €	- 23.000,00 €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 10.640,39 €	- 8.000,00 €	- 53.000,00 €	- 53.000,00 €	- 43.000,00 €	- 23.000,00 €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	- 8.387,20 €	- €	- €	- €	- €	- €
38 Liquide Mittel	- 19.027,59 €	- 8.000,00 €	- 53.000,00 €	- 53.000,00 €	- 43.000,00 €	- 23.000,00 €

11 Ver- und Entsorgung - Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	13.534,55 €	7.494.509,00 €	8.346.783,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €	8.430.251,00 €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	4.774,78 €	65.000,00 €	91.800,00 €	91.800,00 €	91.800,00 €	91.800,00 €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.309,33 €	7.559.509,00 €	8.438.583,00 €	8.522.051,00 €	8.522.051,00 €	8.522.051,00 €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 18.309,33 €	-7.559.509,00 €	-8.438.583,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	- 18.309,33 €	-7.559.509,00 €	-8.438.583,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 18.309,33 €	-7.559.509,00 €	-8.438.583,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	- 491.559,30 €	- €	- €	- €	- €	- €
38 Liquide Mittel	- 509.868,63 €	-7.559.509,00 €	-8.438.583,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €	-8.522.051,00 €

16 Allgemeine Finanzwirtschaft - Teilfinanzplan

Ein- und Auszahlungen	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	393.885,34 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.091.583,00 €	8.140.244,00 €	8.206.553,00 €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	755.250,00 €	1.066.350,00 €	2.314.686,00 €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.885,34 €	7.567.509,00 €	8.551.833,00 €	8.846.833,00 €	9.206.594,00 €	10.521.239,00 €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- €	- €	60.250,00 €	271.782,00 €	641.543,00 €	1.976.188,00 €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- €	- €	60.250,00 €	271.782,00 €	641.543,00 €	1.976.188,00 €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.885,34 €	7.567.509,00 €	8.491.583,00 €	8.575.051,00 €	8.565.051,00 €	8.545.051,00 €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- 124.750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	269.135,34 €	7.567.509,00 €	8.491.583,00 €	8.575.051,00 €	8.565.051,00 €	8.545.051,00 €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	12.500.000,00 €	11.700.000,00 €	- €	- €
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	- €	11.000.000,00 €	12.500.000,00 €	11.700.000,00 €	- €	- €
35 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	269.135,34 €	7.567.509,00 €	8.491.583,00 €	8.575.051,00 €	8.565.051,00 €	8.545.051,00 €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	738.820,66 €	- €	- €	- €	- €	- €
38 Liquide Mittel	1.007.956,00 €	7.567.509,00 €	8.491.583,00 €	8.575.051,00 €	8.565.051,00 €	8.545.051,00 €

Haushaltsquerschnitt 2022 für den Bioabfallverband Niederrhein

Teil 1: Ergebnisplanung

PB	Bezeichnung	ordentliche Erträge EUR	Ordentliche Aufwendungen EUR	ordentliches Ergebnis EUR	Finanzergebnis EUR	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit EUR	Außerordentliches Ergebnis EUR	Ergebnis des Teilhaushaltes EUR
01	Innere Verwaltung	- €	13.000,00 €	- 13.000,00 €	- €	13.000,00 €	- €	13.000,00 €
11	Ver- und Entsorgung	- €	8.478.583,00 €	- 8.478.583,00 €	- €	8.478.583,00 €	- €	8.478.583,00 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.551.833,00 €	- €	8.551.833,00 €	215.750,00 €	8.767.583,00 €	- €	8.767.583,00 €

Teil 2: Finanzplanung

PB	Bezeichnung	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit EUR	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit EUR	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Saldo aus Investitionstätigkeit EUR	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag EUR	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	Saldo aus Finanzierungstätigkeit EUR
01	Innere Verwaltung	- €	53.000,00 €	- 53.000,00 €	- €	- €	- €	53.000,00 €	- €	- €	- €
11	Ver- und Entsorgung	- €	8.438.583,00 €	- 8.438.583,00 €	- €	- €	- €	8.438.583,00 €	- €	- €	- €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	8.551.833,00 €	60.250,00 €	8.491.583,00 €	- €	- €	- €	8.491.583,00 €	12.500.000,00 €	12.500.000,00 €	- €

Zuwendungen an die Verbandsmitglieder

Zuwendungen an die Verbandsmitglieder

Teil A: Geldleistungen					
Nr.	Gruppe	im Haushaltsplan enthalten		Ergebnis aus Jahresabschluss 2020 EUR	Erläuterungen
		2022 EUR	2021 EUR		
1	2	3	4	5	6
1	Entsandte Kreis Viersen (8 Mitglieder)	6.500,00 €	3.925,00 €	5.728,32 €	
2	Entsandte Kreis Wesel (8 Mitglieder)	6.500,00 €	3.925,00 €	5.091,60 €	

Teil B: Geldwerte Leistungen				
Gruppe: Entsandte Kreis Viersen und Kreis Wesel				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushaltsjahr 2022 EUR	Vorjahr 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) EUR	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit				
1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organische Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb)				
1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit				
1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen				
2. Bereitstellung von Fahrzeugen				
3. Bereitstellung von Räumen				
3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle				
3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen				
4. Bereitstellung einer Büroausstattung				
4.1 Büromöbel und -maschinen				
4.2 sonstiges Büromaterial				
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für				
5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung)				
5.2 Fachliteratur und -zeitschriften				
5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen				
5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV-Anlage				
6. Sonstiges				

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

Art	Stand am Ende des Vorvorjahres 2020 TEUR	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 TEUR	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 TEUR
1. Anleihen			
1.1 für Investitionen			
1.2 zur Liquiditätssicherung			
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen			
2.2 von Beteiligungen			
2.3 von Sondervermögen			
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.5 von Kreditinstituten			
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.850,11	887.200,00	5.000,00
6. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		8.500.000,00	8.500.000,00
7. Verbindlichkeiten gegenüber Kreis Viersen		560.129,00	574.093,00
8. Verbindlichkeiten gegenüber Kreis Wesel		1.272.461,00	1.304.184,00
9. Verbindlichkeiten gegenüber dem ABV		712.902,00	730.675,00
9. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
10. Sonstige Verbindlichkeiten	2.623,98	3.250,00	3.250,00
11. Erhaltene Anzahlungen			
12. Summe aller Verbindlichkeiten	51.474,09	11.935.942,00	11.117.202,00

Vorlage

- öffentlich -

TOP 5

Vorläufiger Jahresabschluss 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2021 in der als Anlage beigefügten Fassung zur Kenntnis und beauftragt den Verbandsvorsteher, diesen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier Partner GmbH, Carl-Wilhelm-Str. 16, 47798 Krefeld, zur Prüfung vorzulegen.

II. Sachdarstellung:

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde eine Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 7.567.509,- Euro festgesetzt.

Nach jetzigem Stand weist der BAVN für das Jahr 2021 ein Ergebnis von minus 2.235,07 Euro aus. Sobald alle Abrechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2021 vorliegen, erfolgt die Spitzabrechnung mit den Verbandsmitgliedern, die die Unterdeckung des Haushaltsjahres 2021 ausgleichen wird.

Nach der Beratung durch die Verbandsversammlung wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 zur Prüfung an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitergeleitet.

Nach Abschluss dieser Prüfung wird die Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2021 zu beschließen haben.

C Z I C H Y

stv. Verbandsvorsteher

Vorläufiger Jahresabschluss 2021 BAVN

Vorläufiges Ergebnis: - 2.235,07 €

- Die Spitzabrechnungen 2021 der NBG und der KWA Regio sind in dieser Summe noch nicht berücksichtigt.
- Die vorläufige Unterdeckung resultiert überwiegend auf einer Unterschreitung der geplanten Zinserträge.
- Gemäß § 14 der Verbandssatzung erfolgt eine Spitzabrechnung mit den Verbandsmitgliedern sobald alle Abrechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2021 vorliegen.

Konto Rückstellungen: 151.882,69 €

Jahresabschlussprüfungen 2020 und 2021 4.522,00 €

Nicht verbrauchte Verbandsumlage 2019 93.257,04 €

Summe per 31.12.2019: 218.007,04 €

Stammeinlage KWA Regio: - 124.750,00 €

Verbleiben 93.257,04 €

Nicht verbrauchte Verbandsumlage 2020 54.103,65 €

Bankguthaben per 31.12.2021: 186.667,82 €

Vorlage

- öffentlich -

TOP 6

Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des BAVN in der als Anlage beigefügten Fassung.

II. Sachdarstellung:

Die Neufassung dient im Wesentlichen

❖ redaktionellen Änderungen

- Anpassung an eine gendergerechte Sprache
- Anpassung des Aufbaus der Geschäftsordnung entsprechend inhaltlichem oder zeitlichem Zusammenhang

❖ dem Schließen von Lücken bzw. der Klarstellung

- paritätische Besetzung der Ämter mit Vertretungspersonen der verschiedenen Mitglieder (§ 1 Abs. 5 Unterabs. 1)
- zentrale Fristenregelung für die Versendung bzw. Vorlage von Unterlagen (§ 1 Abs. 6)
- Möglichkeit der Versendung von Unterlagen per E-Mail sowie der mündlichen Abgabe von Anträgen zu Protokoll neben einer bisher oftmals vorgesehenen rein schriftlichen Vorlage (u.a. § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2)
- Bestimmung der*des Vorsitzenden als Adressat von Anträgen der Vertretungspersonen; der Verbandsvorsteher erhält zugleich eine Abschrift (u.a. § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2)
- Rednerreihenfolge (§ 6 Abs. 3 Satz 3 ff.)
- Teilnahme an den Sitzungen (§ 7)
- Namentliche Abstimmung (§ 8 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2; vgl. § 35 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW i.V.m. § 8 Abs. 3 GkG NRW)

- Ergänzendes Hinweis auf die nach der Verbandssatzung erforderliche Dreiviertelmehrheit bei der Wahl der*des Vorsitzenden (§ 9 Abs. 2 Unterabs. 3)
- Einordnen von Stimmzetteln als ungültig oder als Stimmenthaltung bei geheimer Abstimmung oder geheimer Wahl; Durchführung von Losentscheidungen (§ 10 Abs. 3)
- Anträge zur Geschäftsordnung (§ 12)
- Unterzeichnung einer Niederschrift, wenn in der Sitzung eine Wahl des Vorsitizes oder eine Bestellung der Schriftführung erfolgt (§ 15 Abs. 1 Unterabs. 2)
- Zusammenstellung der wesentlichen Pflichtinhalte der Niederschrift (§ 15 Abs. 3)
- Formulierung von Einwendungen gegen die Niederschrift (§ 15 Abs. 5 Unterabs. 2)

C Z I C H Y

stv. Verbandsvorsteher

Geschäftsordnung
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein

vom 01.04.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein vom 28.09.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.03.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein – BAVN – in ihrer Sitzung am 01.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Grundlagen und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein – im Folgenden „Verbandssatzung“ – sowie dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Vertretungspersonen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter*innen gemäß § 7 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung.
- (3) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung.
- (4) Bedienstete im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Mitarbeitende der Mitglieder aus den zuständigen abfallwirtschaftlichen Fachdiensten/ Abteilungen oder solche aus verbundenen abfallwirtschaftlichen Unternehmen/ Organisationseinheiten eines oder mehrerer Mitglieder, sofern an diesen keine privatwirtschaftlichen Beteiligungen bestehen.
- (5) Das Amt der*des Verbandsvorsteher*in und das Amt der*des Vorsitzenden der Verbandsversammlung – im Folgenden „Vorsitzende*r“ – sind paritätisch mit Vertretungspersonen der Mitglieder besetzt; gleiches gilt im Hinblick auf ihre jeweilige Stellvertretung.

Die*der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre*seine Stellvertretung gemäß § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung werden aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 der Verbandssatzung gewählt und wechseln alle zweieinhalb Jahre alternierend zwischen den Mitgliedern.

Die*der Verbandsvorsteher*in und ihre*seine Stellvertretung gemäß § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung werden aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Personen i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung gewählt und wechseln alle zweieinhalb Jahre alternierend zwischen den Mitgliedern.

- (6) Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von der*dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der*dem Verbandsvorsteher*in mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen, frühestens jedoch 21 Kalendertage vor der Sitzung, per E-Mail, ansonsten schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Kalendertage verkürzt werden.
- (3) Maßgebend für die Wahrung der Ladungsfrist ist die Versendung der Einladung an die Vertretungspersonen (Datum der gesendeten E-Mail bzw. Tag der Aufgabe zur Post). Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung folgenden Kalendertag.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Vertretungspersonen mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder in Ausnahmefällen kurzfristig nachzureichen. § 5 bleibt unberührt.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht durch Gesetz oder nach dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn Kalendertage, frühestens jedoch 21 Kalendertage vor der Sitzung im jeweiligen Amtsblatt der Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Kalendertage verkürzt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei der Behandlung folgender Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Rechtsgeschäfte mit natürlichen Personen oder Unternehmen, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse oder Vergleiche mit anderen Personen oder konkurrierenden Unternehmen in die Beratung einbezogen werden,
 - c) Vertragsangelegenheiten, soweit einer Behandlung in öffentlicher Sitzung im Einzelfall sachliche oder persönliche Gründe entgegenstehen,

- d) Auftragsvergaben,
 - e) Berichte über den Geschäftsverlauf und die Situation von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen, die schutzwürdige Geschäftsdaten beinhalten.
- (4) Darüber hinaus sind Angelegenheiten nichtöffentlich zu behandeln, wenn es Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen erfordern. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen.

§ 4 Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die*der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der*dem Vorstandsvorsteher*in fest. Dabei sind Tagesordnungsvorschläge aufzunehmen, die schriftlich oder per E-Mail spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung von einzelnen oder mehreren Vertretungspersonen vorgelegt werden. Vorschläge i.S.d. Satz 2 sind an die*den Vorsitzenden zu richten; gleichzeitig ist der*dem Vorstandsvorsteher*in eine Abschrift zuzuleiten.
- (2) Die*der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung sowie vor Eintritt in die Beratung die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen über die gesamte satzungsmäßige Stimmzahl der Verbandsversammlung verfügen. Die satzungsmäßige Stimmzahl i.S.d. Satz 1 wird durch die Anzahl der Mitglieder bestimmt; jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist stimmberechtigt anwesend, wenn mehr als die Hälfte der Vertretungspersonen dieses Mitglieds anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann die*der Vorsitzende diese unter Beachtung der in § 2 genannten Fristen erneut einberufen. Diese erneut einberufene Verbandsversammlung ist bei gleicher Tagesordnung dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der Anzahl der anwesenden Vertretungspersonen eines jeden Mitglieds beschlussfähig.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, verwandte Punkte miteinander zu verbinden und Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 5 Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlüssen der Verbandsversammlung soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (2) Vorlagen werden von der*dem Vorstandsvorsteher*in über die*den Vorsitzende*n per E-Mail mit Begründung des Beschlussvorschlages an die Verbandsversammlung gerichtet. Sie sollen

nach Möglichkeit mit der Einladung, spätestens aber fünf Kalendertage vor der Sitzung, an die Vertretungspersonen versendet werden. Sofern die Versendung in elektronischer Form von einer Vertretungsperson nicht gewünscht wird, kann sie die Übersendung einer Abschrift per Post verlangen.

- (3) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können von einzelnen oder mehreren Vertretungspersonen eingebracht werden (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Sie sollen zudem eine Begründung enthalten und mindestens fünf Werktage vor der Sitzung der*dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden; gleichzeitig ist der*dem Verbandsvorsteher*in eine Abschrift zuzuleiten. Werden Anträge erst während der Sitzung eingebracht oder abgeändert, so ist der endgültige Wortlaut schriftlich zu formulieren oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (4) Anträge können bis zu Beginn der Abstimmung von der antragstellenden Vertretungsperson zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen der*des Verbandsvorsteher*in.
- (5) Die Verbandsversammlung kann Vorlagen und Anträge vertagen. Anträge sind auf Verlangen eines Mitglieds zu vertagen, wenn diese den Vertretungspersonen nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 Satz 3 zugegangen sind.

§ 6

Vorsitz und Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie*er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus; hierzu kann sie*er jederzeit das Wort ergreifen. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende allein, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über diese Entscheidung findet nicht statt.
- (2) Sind die*der Vorsitzende und ihre*seine Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Verbandsversammlung unter Leitung der ältesten anwesenden Vertretungsperson ohne Aussprache für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer dieser Sitzung aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (3) Vertretungspersonen und andere an der Sitzung teilnehmende Dritte i.S.d. § 13 dürfen während der Sitzung nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihnen durch die*den Vorsitzende*n erteilt wird. Wer zum Gegenstand der Verhandlung sprechen will, zeigt dies durch das Erheben der Hand an. Die*der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die*der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der*dem Verbandsvorsteher*in ist auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort zu erteilen.

§ 7 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Vertretungspersonen, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies der*dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag einer Vertretungsperson vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beschließen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses von der*dem Vorsitzenden zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Die*der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vertretungspersonen ist namentlich oder geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf einer jeden Vertretungsperson und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 8 Abs. 5 der Verbandssatzung mit Stimmenmehrheit der von den Verbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Stimme eines jeden Mitglieds wird durch die Mehrheit der Stimmen der Vertretungspersonen des jeweiligen Mitglieds gebildet. Die Stimme eines jeden Mitglieds ermittelt sich dabei wie folgt aus den von den Vertretungspersonen dieses Mitglieds abgegebenen Stimmen:
 - Alle Vertretungspersonen stimmen einzeln, d.h. jeder für sich über den Beschlussvorschlag ab.
 - Bei Nichteinstimmigkeit der Vertretungspersonen eines Mitglieds wird die Stimme dieses Mitglieds durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertretungspersonen dieses Mitglieds ermittelt. Das bedeutet für den Fall, dass die einfache Mehrheit der Vertretungspersonen dieses Mitglieds für den Beschlussvorschlag gestimmt hat, eine Ja-Stimme des Mitglieds in der Verbandsversammlung. Hat die einfache Mehrheit der

Vertretungspersonen dieses Mitglieds gegen den Beschlussvorschlag gestimmt, führt dies zu einer Nein-Stimme des Mitglieds.

- Ergeben die von den Vertretungspersonen eines Mitglieds abgegebenen Stimmen die gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen den Beschlussvorschlag (Stimmengleichheit), führt dies zu einer Nein-Stimme dieses Mitglieds.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder wenn keine Vertretungsperson widerspricht, durch offene Abstimmung mittels Handzeichen, ansonsten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Mitgliederstimmen erreicht hat. Steht das Bestimmungsrecht nur einem Mitglied zu, ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Vertretungspersonen dieses Mitglieds erhalten hat.

Erreicht niemand eine solche Mehrheit nach Satz 1 oder 2, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 8 Abs. 7 Satz 1 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 10 Feststellung und Verkündung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse

- (1) Nach jeder Abstimmung oder Wahl stellt die*der Vorsitzende das Ergebnis fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, mit einer qualifizierten Mehrheit oder einstimmig zu fassen sind, hat die*der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung bei der*dem Vorsitzenden beanstandet werden. Die Abstimmung oder Wahl muss im Falle der Beanstandung unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel sind diese so vorzubereiten, dass sie von den Vertretungspersonen nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Im Übrigen gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten,
 - durchgestrichen sind.

- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
 - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist,
 - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit der Vertretungsperson nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch mindestens zwei Vertretungspersonen verschiedener Mitglieder und verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis der*dem Vorsitzenden mitteilen.
- d) Bei Losentscheidung wird das Los von der*dem Vorsitzenden gezogen.

§ 11

Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit des Antrags entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Dringlichkeitsanträge i.S.d. Abs. 1 können von einzelnen oder mehreren Vertretungspersonen eingebracht werden und müssen eine Begründung der besonderen Dringlichkeit enthalten. Sie sollen mindestens drei Werktage vor der Sitzung der*dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail vorgelegt werden; der*dem Vorstandsvorsteher*in ist gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten. Werden sie erst während der Sitzung eingebracht, sind sie vor der Behandlung schriftlich zu formulieren oder mündlich zu Protokoll zu geben.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede Vertretungsperson ist berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

Dazu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e) namentliche oder geheime Abstimmung.

Vertretungspersonen, die während der Sitzung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen, zeigen dies durch das Erheben beider Hände an.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die*der Vorsitzende der antragsstellenden Vertretungsperson außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort zur Begründung und lässt nach anschließender Beratung umgehend über den Antrag abstimmen. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 bedarf es keiner Abstimmung.

- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes, nicht aber auf den Verhandlungsgegenstand selbst beziehen.

§ 13

Teilnahme von Dritten

- (1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können auf Vorschlag der*des Verbandsvorsteher*in oder ihrer*seiner Stellvertretung andere Personen (insbesondere Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Gutachter) hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, erhalten keine Einladung, Tagesordnung, Vorlagen und Niederschrift und kein Sitzungsgeld.
- (2) Ist eine Geschäftsleitung bestimmt, hat diese an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtend teilzunehmen. Die Geschäftsleitung ist nicht stimmberechtigt, erhält Einladung, Tagesordnung, Vorlagen und Niederschrift, aber kein Sitzungsgeld.
- (3) Zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen der Verbandsversammlung berechtigt sind auch Bedienstete i.S.d. § 1 Abs. 4, soweit die Verbandsversammlung nichts anders beschließt oder kein Mitglied widerspricht. Die Bediensteten sind nicht stimmberechtigt, erhalten Einladung, Tagesordnung, Vorlagen und Niederschrift, aber kein Sitzungsgeld.

§ 14

Anwendung von Vorschriften der Kreisordnung

- (1) Die Vertretungspersonen haben bei ihrer Tätigkeit die Vorschriften gemäß § 28 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere haben die Vertretungspersonen dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist, von der Verbandsversammlung vertraulich zu behandeln sind und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.

Die Niederschrift einer Sitzung, in der eine Wahl der*des Vorsitzenden oder eine Bestellung der*des Schriftführer*in stattgefunden hat, ist von der*dem diese Sitzungen schließenden Vorsitzenden und der*dem zu diesem Zeitpunkt bestellte*n Schriftführer*in zu unterzeichnen.

(2) Die*der Schriftführer*in und ihre*seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft nach § 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 der Verbandssatzung.

(3) Die Niederschrift wird in Form eines Ergebnis-/ Beschlussprotokolls gefertigt.

Sie beinhaltet mindestens

- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und der entschuldigten Vertretungspersonen,
- die Namen teilnehmender Dritter i.S.d. § 13,
- die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die zur Abstimmung gestellten Anträge und die in der Sitzung gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,

(4) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung unverzüglich allen Vertretungspersonen der Verbandsversammlung per E-Mail zuzuleiten. Sofern die Versendung in elektronischer Form von einer Vertretungsperson nicht gewünscht wird, kann sie die Übersendung einer Abschrift der Niederschrift per Post verlangen.

(5) Die Richtigkeit der Niederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

Hat eine Vertretungsperson Einwendungen gegen die Niederschrift, muss sie diese baldmöglichst nach Erhalt der Niederschrift schriftlich oder per E-Mail bei der*dem Vorsitzenden geltend machen; gleichzeitig ist der*dem Vorstandsvorsteher*in eine Abschrift zuzuleiten. Die Einwendungen sollen begründet werden und einen konkreten Änderungsvorschlag enthalten. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Einwendungen, die erst zu Beginn der Folgesitzung geltend gemacht werden, sind der*dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen; über sie entscheidet die Verbandsversammlung in der darauffolgenden Sitzung.

(6) Nach Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift wird die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung auf der Website des Zweckverbandes veröffentlicht.

§ 16 Bildung von Beiräten

(1) Gemäß § 11 der Verbandssatzung kann die Verbandsversammlung Beiräte bilden. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Bei der Besetzung der Beiräte sind jeweils mindestens zwei Sitze für Bedienstete i.S.d. § 1 Abs. 4 vorzuhalten.

§ 17

Entschädigung an die Vertretungspersonen

- (1) Die Vertretungspersonen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsversammlung gemäß § 9 der Verbandssatzung eine Entschädigung i.S.d. § 17 Abs. 1 GkG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Entschädigung i.S.d. Abs. 1 wird den Vertretungspersonen ein Sitzungsgeld in Höhe von 150,- Euro je teilgenommener Sitzung der Verbandsversammlung gezahlt.
- (3) Fahrtkosten, die den Vertretungspersonen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden auf Antrag nach den Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vertretungspersonen auf privateigene Kraftfahrzeuge angewiesen sind. Die Entfernung zwischen Wohnort bzw. Dienstsitz und Sitzungsort wird mit einem Online-Routenplaner ermittelt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.09.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.03.2019 außer Kraft.

Vorlage

- öffentlich -

TOP 7

Nachbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des BAVN in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH wird Herr Verbandsvorsteher Rainer Röder entsandt.

II. Sachdarstellung:

Nach § 7 Abs. 4 lit. g sublit. ii der Satzung des BAVN unterliegt die Benennung von Vertretern/innen des Verbandes in Gremien von Gesellschaften, an denen der Verband unmittelbar beteiligt ist, dem Beschluss der Verbandsversammlung.

Nach § 5 Abs. 2 des Konsortialvertrages zur Gründung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) wird der BAVN in der Gesellschafterversammlung von der/dem Verbandsvorsteher/in des BAVN und der Stellvertretung sowie der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung des BAVN und der Stellvertretung vertreten.

Das Amt des Verbandsvorstehers obliegt Herrn Rainer Röder. In dieser Funktion wird er in die Gesellschafterversammlung der KWA Regio entsandt.

C Z I C H Y

stv. Verbandsvorsteher